Nr 695 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Vereinbarung

zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch die Landeshauptfrau bzw den Landeshauptmann, im Folgenden Vertragsparteien genannt –, sind übereingekommen, gemäß Art 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Abschnitt I

Artikel 1

Ziel und Anwendungsbereich der Vereinbarung

(1) Ziel dieser Vereinbarung ist es, eine zwischen den Vertragsparteien koordinierte Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG, ABl Nr L 114 vom 27.04.2006 S 64, (im Folgenden „Richtlinie“ genannt) zu gewährleisten.

(2) Diese Vereinbarung ist nicht anzuwenden auf

1. das Bundesheer und die Heeresverwaltung, soweit ihre Anwendung der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl I Nr 146, entgegensteht, und
2. Material, das ausschließlich für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 WG 2001 verwendet wird.

Artikel 2

Energieeinsparrichtwert

(1) Der nationale Energieeinsparrichtwert (Endenergieeinsparrichtwert) ist nach Art 4 Abs 1 und Anhang I und II der Richtlinie zu berechnen. In Anwendung dieser Bestimmungen der Richtlinie wird für Österreich ein nationaler Energieeinsparrichtwert von 80 400 TJ für den 31. Dezember 2016 festgelegt.

(2) Als Zwischenziel wird ein nationaler Energieeinsparrichtwert von 17 900 TJ für den 31. Dezember 2010 festgelegt.

Artikel 3

Erreichung des Energieeinsparrichtwertes

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, entsprechend dieser Vereinbarung im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungsbereiches Maßnahmen zu setzen, dass durch Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen der anzustrebende nationale Energieeinsparrichtwert nach Art 2 bis zu den dort genannten Terminen erreicht werden kann.

(2) Als Bereiche, in denen Energieeffizienzprogramme und andere Energieeffizienzmaßnahmen im Rahmen dieser Vereinbarung entwickelt und durchgeführt werden können, kommen insbesondere die im Anhang genannten Bereiche in Betracht.

Artikel 4

Messung und Überprüfung von Energieeinsparungen

Die Messung und Überprüfung von Energieeinsparungen hat gemäß Anhang IV der Richtlinie im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien zu erfolgen, wobei den von der Europäischen Kommission harmonisierten Modellen zur bottom up-Berechnung Rechnung zu tragen ist (Art 15 Abs 3 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie).

Artikel 5

Energieeffizienz-Aktionspläne

(1) Der Bund, vertreten durch den zuständigen Bundesminister, hat bis spätestens 1. Juni 2007, 1. Juni 2011 und 1. Juni 2014 jeweils einen mit den Ländern akkordierten nationalen Energieeffizienz-Aktionsplan zu erstellen. Diese nationalen Energieeffizienz-Aktionspläne enthalten insbesondere die zur Erreichung des nationalen Energieeinsparrichtwertes (Art 2) im Wirkungsbereich der Vertragsparteien vorgesehenen Energieeffizienzmaßnahmen und die auf Grund dieser Energieeffizienzmaßnahmen nach Art 4 errechneten Energieeinsparungen; Art 4 Abs 2 und 14 Abs 2 der Richtlinie sind einzuhalten.

(2) Der nationale Energieeffizienz-Aktionsplan setzt sich zusammen aus dem Energieeffizienz-Aktionsplan des Bundes, vertreten durch den zuständigen Bundesminister, und den Energieeffizienz-Aktionsplänen der Länder. Der zuständige Bundesminister hat zur Abstimmung der jeweiligen Energieeffizienz-Aktionspläne der Vertragsparteien den Landesregierungen den Energieeffizienz-Aktionsplan des Bundes, die Landesregierungen haben die Energieeffizienz-Aktionspläne der Länder dem zuständigen Bundesminister bis spätestens 1. März des jeweiligen Berichtsjahres bekannt zu geben.

(3) Die Energieeffizienz-Aktionspläne der Vertragsparteien sind ab dem zweiten Energieeffizienz-Aktionsplan in einem einheitlichen Berichtsformat zu erstellen und so aufeinander abzustimmen, dass die Erreichung des in Art 2 festgelegten Energieeinsparrichtwertes bei Anwendung der Messmethoden nach Art 4 realistisch erscheint. Das einheitliche Berichtsformat ist im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien bis 30. Juni 2010 zu entwickeln.

(4) Bei der Ausgestaltung der Energieeffizienz-Aktionspläne ist jedenfalls auf verbindliche nationale und europäische Zielsetzungen Bedacht zu nehmen, die Auswirkungen auf das Ausmaß der Energieeffizienz haben.

(5) Der Bund hat der Europäischen Kommission die nach Abs 1 erstellten nationalen Energieeffizienz-Aktionspläne vorzulegen:
1. den ersten Energieeffizienz-Aktionsplan bis spätestens 30. Juni 2007;
2. den zweiten Energieeffizienz-Aktionsplan bis spätestens 30. Juni 2011;
3. den dritten Energieeffizienz-Aktionsplan bis spätestens 30. Juni 2014.

Artikel 6

Verantwortliche Stellen

(1) Die Aufsicht über die Durchführung der Energieeffizienz-Aktionspläne, die Messung der Energieeinsparungen auf Grund der getroffenen Energieeffizienzmaßnahmen sowie die Überprüfung ihres Beitrags zur Erreichung des festgelegten Energieeinsparrichtwertes nach den Art 3 bis 5 obliegen im Wirkungsbereich des Bundes dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend und im Wirkungsbereich der Länder der jeweiligen Landesregierung.

(2) Die in Abs 1 genannten Stellen oder von einer Vertragspartei beauftragte Dritte überprüfen jährlich die in ihrem Wirkungsbereich erzielten Energieeinsparungen, soweit diese auf Grund von Energiedienstleistungen oder anderen Energieeffizienzmaßnahmen, einschließlich bereits getroffener Energieeffizienzmaßnahmen, erreicht wurden und fassen die Ergebnisse jeweils in einem Bericht zusammen. Die Berichte sind in geeigneter Weise (zB im Internet) zu veröffentlichen.

Abschnitt II

Artikel 7

Endenergieeffizienz im öffentlichen Sektor

(1) Im Sinne dieser Vereinbarung bilden Bund, Länder und Gemeinden den öffentlichen Sektor, dem eine Vorbildfunktion bei der anzustrebenden Erreichung des Energieeinsparrichtwertes zukommt. Die Vertragsparteien haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches dafür zu sorgen, dass die Gemeinden die Bestimmungen des Abs 3 sinngemäß anwenden.

(2) Die Vertragsparteien werden die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Vorbildfunktion und die Maßnahmen nach Abs 3, 4 und 5 informieren.

(3) Die Vertragsparteien haben als Träger von Privatrechten – unbeschadet der einzuhaltenden vergaberechtlichen Vorschriften – in Erfüllung der in Abs 1 genannten Vorbildfunktion jedenfalls zwei der folgenden Maßnahmen zu treffen:

1. Festlegung von Anforderungen, wonach die zu beschaffenden Ausrüstungen und Fahrzeuge aus Listen energieeffizienter Produkte auszuwählen sind, die Spezifikationen für verschiedene Kategorien von Ausrüstungen und Fahrzeugen enthalten, wobei gegebenenfalls eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder vergleichbare Methoden zur Gewährleistung der Kostenwirksamkeit zugrunde zu legen sind;

2. Festlegung von Anforderungen, die den Kauf von Ausrüstungen vorschreiben, die in allen Betriebsarten – auch in Betriebsbereitschaft – einen geringen Energieverbrauch aufweisen, wobei gegebenenfalls eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder vergleichbare Methoden zur Gewährleistung der Kostenwirksamkeit zugrunde zu legen sind;
3. Festlegung von Anforderungen, die das Ersetzen oder Nachrüsten vorhandener Ausrüstungen und Fahrzeuge durch die bzw. mit den unter Z 1 und 2 genannten Ausrüstungen vorschreiben;
4. Festlegung von Anforderungen hinsichtlich des Einsatzes von Finanzinstrumenten für Energieeinsparungen, einschließlich Energiedienstleistungsverträgen (contracting), die die Erbringung messbarer und im Voraus festgelegter Energieeinsparungen (auch in Fällen, in denen öffentliche Verwaltungen Zuständigkeiten ausgegliedert haben) vorschreiben;
5. Festlegung von Anforderungen, die die Durchführung von Energieaudits und die Umsetzung der daraus resultierenden Empfehlungen hinsichtlich der Kostenwirksamkeit vorschreiben;
6. Festlegung von Anforderungen, die den Kauf oder die Anmietung von energieeffizienten Gebäuden oder Gebäudeteilen bzw. den Ersatz oder die Nachrüstung von gekauften oder angemieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen vorschreiben, um ihre Energieeffizienz zu verbessern.

(4) Die Vertragsparteien werden in ihrem Wirkungsbereich Leitlinien zur Berücksichtigung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (zB im Rahmen der Zuschlagskriterien, bei der Festlegung technischer Spezifikationen ua) erarbeiten und in geeigneter Weise (zB im Internet) veröffentlichen.

(5) Die Vertragsparteien erleichtern und ermöglichen den Austausch vorbildlicher Praktiken zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors, insbesondere zu energieeffizienten öffentlichen Beschaffungspraktiken, und zwar sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene. Zu diesem Zweck arbeiten die in Art 6 genannten Stellen im Hinblick auf den Austausch der vorbildlichen Praxis nach Art 7 Abs 3 der Richtlinie mit der Europäischen Kommission zusammen.

(6) Unbeschadet der Zuständigkeit anderer Bundesminister nach dem Bundesministeriengesetz 1986 oder anderen Bundesgesetzen in der jeweils geltenden Fassung obliegt die Verantwortung für die Verwaltung, Leitung und Durchführung der Aufgaben nach Abs 1, 2, 3, 4 und 5 im Sinne des Art 5 Abs 2 der Richtlinie sowie dieser Vereinbarung im Wirkungsbereich des Bundes dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, im Wirkungsbereich der Länder der jeweiligen Landesregierung. Dabei können sich die Vertragsparteien zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

Artikel 8

Verfügbarkeit von Informationen für Marktteilnehmer

(1) Die Vertragsparteien haben den relevanten Marktteilnehmern auf geeignete Weise transparente Informationen über Energieeffizienzmechanismen und die zur Erreichung des Energieeinsparrichtwertes (Art 2) festgelegten finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen umfassend zur Kenntnis bringen.

(2) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass größere Anstrengungen zur Förderung der Endenergieeffizienz unternommen werden. Sie schaffen geeignete Bedingungen und Anreize, damit die Marktbeteiligten den Endkunden mehr Information und Beratung über Endenergieeffizienz zur Verfügung stellen.

Artikel 9

Musterverträge für Finanzinstrumente

Die in Art 6 genannten Stellen haben vorhandenen oder potentiellen Abnehmern von Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen aus dem öffentlichen und privaten Sektor Musterverträge für diese Finanzinstrumente zur Verfügung zu stellen oder zugänglich zu machen.

Artikel 10

Umsetzung der sonstigen Bestimmungen der Richtlinie 2006/32/EG

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, zur Umsetzung der Art 5, 6, 7 Abs 2, 8, 9 Abs 1, 10, 12 und 13 der Richtlinie in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich entsprechend Art 18 der Richtlinie alle jene Vorschriften zu erlassen oder Maßnahmen zu setzen, die zur Umsetzung der Richtlinie erforderlich sind.

(2) Der Bund wird an die Energieverteiler, Verteilernetzbetreiber und Energieeinzelhandelsunternehmen mit dem Ziel herantreten, freiwillige Vereinbarungen gemäß Art 6 Abs 2 lit b der Richtlinie abzuschließen, die Maßnahmen zur Erhöhung der Endenergieeffizienz zum Inhalt haben.

Abschnitt III

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt am 30. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem

1. die nach den jeweiligen Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen aller Länder darüber vorliegen, sowie
2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Das Bundeskanzleramt wird den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs 1 sowie den Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mitteilen.

(2) Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über die Einsparung von Energie und die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen und andere Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG bleiben – soweit nicht in dieser Vereinbarung Abweichendes geregelt ist – unberührt.

Artikel 12

Durchführung der Vereinbarung

(1) Sofern für die Durchführung dieser Vereinbarung die Erlassung von Vorschriften notwendig ist, sind diese von der jeweils zuständigen Vertragspartei zu erlassen.

(2) Jeweils zwölf Monate vor der Erstellung eines Energieeffizienz-Aktionsplanes gemäß Art 5 Abs 1 sind zwischen den Vertragsparteien Verhandlungen aufnehmen, um die zwischenzeitlich erfolgten Weiterentwicklungen des Standes der Technik sowie die bislang erzielten Ergebnisse bei der Erhöhung der Energieeffizienz mittels weiterer akkordierter Schritte in den jeweiligen Wirkungsbereich einbeziehen zu können. Sofern die im Art 2 Abs 2 bestimmte Zielsetzung nicht erreicht wird, sind weitere Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz zu vereinbaren.

Artikel 13

Geltungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung jederzeit schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Ablauf des Tages, an dem sie beim Bundeskanzleramt einlangt, wirksam. Die Vereinbarung bleibt für die übrigen Vertragsparteien weiter in Kraft.

Artikel 14

Mitteilungen

Alle die Vereinbarung betreffenden Erklärungen sind an das Bundeskanzleramt zu richten, das seinerseits die übrigen Vertragsparteien hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen hat.

Artikel 15

Hinterlegung der Urkunden

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Artikel 16

Bezugnahme auf Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft

Diese Vereinbarung ist in Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG vom Bund der Europäischen Kommission zu notifizieren.

Anhang (zu Art 3 Abs 2)

1. Wohn- und Tertiärsektor

a) Heizung und Kühlung (zB Anlagen mit hohem Nutzungsgrad, hocheffiziente Wärmepumpen, neue Kessel mit hohem Wirkungsgrad, Einbau/Modernisierung von Fernheizungs-/Fernkühlungssystemen, Optimierung Regelungs- und Steuerungstechnik, hocheffiziente Umwälzpumpen, bedarfsorientierte Steuerung);

b) Wärmedämmung und Belüftung (Niedrigenergie- und Passivhausstandard im Neubau; kontrollierte Be- und Entlüftungssysteme mit Wärmerückgewinnung; Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand wie zB Dach- und Fassadendämmung, Dämmung der obersten Geschoßdecke, Wärmeschutzverglasung);

c) Warmwasser (zB Installation neuer Geräte, hocheffiziente Speicher, unmittelbare und effiziente Nutzung in der Raumheizung, Energiespararmaturen, Waschmaschinen);

d) Beleuchtung (zB neue effiziente Leuchtmittel und Vorschaltgeräte, bedarfsorientierte Steuersysteme, gezielte Tageslichtnutzung);

e) Kochen und Kühlen (zB neue energieeffiziente Geräte, Systeme zur Wärmerückgewinnung);

f) sonstige Ausrüstungen und Geräte (zB Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, neue effiziente Geräte, bedarfsorientierte Steuerung für eine optimierte Energieverwendung, Minimierung der Energieverluste im Bereitschaftsmodus, Einbau von Kondensatoren zur Begrenzung der Blindleistung, verlustarme Transformatoren, primärseitige Schaltung, etc);

g) Einsatz erneuerbarer Energien in Haushalten, wodurch die Menge der zugekauften Energie verringert wird (zB solarthermische Anwendungen, Erzeugung von Warmbrauchwasser, solarunterstützte Raumheizung und -kühlung);

2. Industriesektor

 a) Fertigungsprozesse (zB effizienter Einsatz von Druckluft, Kondensat sowie Schaltern und Ventilen, Einsatz automatischer und integrierter Systeme, energieeffizienter Betriebsbereitschaftsmodus);

 b) Motoren und Antriebe (zB vermehrter Einsatz elektronischer Steuerungen, Regelantriebe, integrierte Anwendungsprogramme, Frequenzwandler, hocheffiziente Elektromotoren);

 c) Lüfter, Gebläse, Regelantriebe und Lüftung (zB neue hocheffiziente Geräte/Systeme, Einsatz natürlicher Lüftung, Leistungsanpassung, Wartungssystematik);

 d) Bedarfsmanagement (zB Lastmanagement, Regelsysteme für Spitzenlastabbau);

 e) hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung;

3. Verkehrssektor

 a) technische Möglichkeiten bei Kraftfahrzeugen (Einsatz verbrauchsarmer Fahrzeuge, Alternativantriebe, Gewichtsreduktion, Vermeidung verbrauchssteigernder Zusatzausstattung, Verbrauchsmonitoring, Reifendruckreglersysteme, Leichtlauföle, etc);

b) Verkehrsverlagerung auf andere Verkehrsträger (Attraktivierung öffentlicher Verkehr, Parkplatzbewirtschaftung, Ausbau Radwegenetz, Tarif-Verbundsysteme, etc);
c) raumplanerische Maßnahmen (Stellplatzregelungen, Unterstützung autofreies Wohnen, Infrastrukturmaßnahmen, Erschließungskonzepte, etc);
d) Finanzinstrumente (steuerliche Differenzierung nach Verbrauch bzw. CO2-Emissionen, fahrleistungsabhängige Steuersysteme);
e) Begleitmaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit (Mobilitätsmanagement in Betrieben und Gemeinden, Kennzeichnung des Energieverbrauchs von PKW, Sensibilisierung in Schulen, Kampagnen, Aktionstage);

4. Sektorübergreifende Maßnahmen
 a) Standards und Normen, die hauptsächlich auf die Erhöhung der Energieeffizienz von Erzeugnissen und Dienstleistungen, einschließlich Gebäuden, abzielen;
 b) Energieetikettierungsprogramme;
 c) Verbrauchserfassung, intelligente Verbrauchsmesssysteme, wie Einzelmessgeräte mit Fernablesung bzw -steuerung, und informative Abrechnung;
 d) Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen zur Förderung der Anwendung energieeffizienter Technologien und/oder Verfahren;
5. Übergeordnete Maßnahmen
 a) Vorschriften, Steuern und sonstige Abgaben, die eine Verringerung des Endenergieverbrauchs bewirken;
 b) gezielte Aufklärungskampagnen, die auf die Verbesserung der Energieeffizienz und auf energieeffizienzsteigernde Maßnahmen abzielen.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Die Vereinbarung hat die Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates, ABl Nr L 114 vom 17. April 2006, zum Ausgangspunkt. Durch diese werden die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verpflichtet:

a) einen nationalen Energieeinsparrichtwert von 9 % (bezogen auf das 9. Jahr der Anwendung der Richtlinie) festlegen, der auf Grund von Energieeffizienzmaßnahmen zu erreichen ist;
b) Programme und Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz festzulegen und der Kommission Energieeffizienz-Aktionspläne (EEAP) vorzulegen;
c) Monitoringstellen einzurichten, die die Aufgabe haben, die Energieeinsparungen, die auf Grund von nationalen Energieeffizienzmaßnahmen (einschließlich bereits getroffener Energieeffizienzmaßnahmen) erzielt wurden, zu überprüfen und die Ergebnisse in einem Bericht zu erfassen;
d) dafür zu sorgen, dass der öffentliche Sektor (kostenwirksame) Energieeffizienzmaßnahmen ergreift, und zwar in Form von Gesetzgebungsinitiativen und/oder freiwilligen Vereinbarungen;
e) sicherzustellen, dass Energieverteiler, Verteilernetzbetreiber und/oder Energieeinzelhandelsunternehmen den Behörden oder benannten Stellen auf Ersuchen aggregierte statistische Daten über ihre Endkunden bereitstellen und alle Handlungen unterlassen, die die Nachfrage nach Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen und deren Erbringung behindern;
f) sicherzustellen, dass mit diesen Unternehmen freiwillige Vereinbarungen oder andere marktorientierte Instrumente, wie Einsparzertifikate, geschlossen werden, die eine gleichwertige, die Endenergieeffizienz steigernde Wirkung haben;
g) sicherzustellen, dass die Informationen über Energieeffizienzmechanismen und die festgelegten finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen transparent sind, den Marktteilnehmern umfassend zur Kenntnis gebracht werden und geeignete Bedingungen und Anreize geschaffen werden, damit die Marktbeteiligten den Endkunden mehr Informationen und Beratung über Endenergieeffizienz zur Verfügung stellen.

1.2. Die Vereinbarung dient der Koordinierung und Harmonisierung aller in die Zuständigkeitsbereiche des Bundes und der Länder fallenden Maßnahmen, die auf dem Gebiet der Energieeffizienz zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG durchzuführen sind. Sie ist das Ergebnis einer dafür beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eingesetzten Arbeitsgruppe, der auch Vertreter des Landes Salzburg angehörten. Die wesentlichen Inhalte der vorliegenden Vereinbarung sind:

a) die Konkretisierung des österreichischen Energieeinsparrichtwertes (Art 2);

b) die Festlegung einvernehmlicher Messung und Überprüfung der Energieeinsparungen (Art 4);
c) die gemeinsame Erstellung der nationalen Energieeffizienz-Aktionspläne (Art 5 Abs 1 und 2);
d) die jährliche Überprüfung der Energieeinsparungen auf Grund von Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen;
e) die Beachtung von Energieeffizienzkriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Art 7);
f) die Information über finanzielle und rechtliche Rahmenbedingungen für Energieeffizienzmaßnahmen (Art 8).

1.3. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; jede Vertragspartei kann die Vereinbarung aber jederzeit schriftlich kündigen (Art 13).

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Gemäß Art 50 L-VG kann das Land Salzburg durch die Landesregierung Vereinbarungen mit dem Bund über Angelegenheiten des jeweiligen Wirkungsbereiches sowie Vereinbarungen mit anderen Ländern über Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs des Landes treffen. Solche Vereinbarungen werden für das Land durch den Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau abgeschlossen. Vereinbarungen, die auch den Landtag binden sollen – wie im Gegenstand –, dürfen nur mit Genehmigung des Landtages geschlossen werden.

Die Vereinbarung wurde von Frau Landeshauptfrau Mag. Gabriele Burgstaller am 29. April 2010 für das Land Salzburg vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse unterzeichnet.

3. Kosten:

Nach Einschätzung der für die Energiewirtschaft zuständigen Abteilung (4) des Amtes der Landesregierung ist für die Jahre 2010 und 2011 mit Mehrkosten für den administrativen Aufbau des Reporting- und Monitoringsystems zu rechnen.

Für die Durchführung der in den Wirkungsbereich des Landes fallenden Maßnahmen (vgl etwa Art 6 und 8) besteht die Absicht, sich eines externen Dienstleisters (Österreichische Energieagentur) zu bedienen. Die dem Land daraus entstehenden Kosten schätzt die vorgenannte Abteilung auf ca 30.000 €.

Hinsichtlich der Berücksichtigung der Endenergieeffizienz im öffentlichen Sektor, insbesondere in Vergabeverfahren, ist mit einem Mehraufwand durch die zusätzliche Bedachtnahme auf die Energieeffizienz der Leistung zu rechnen. Auf Grund fehlender Erfahrungswerte lassen sich diese finanziellen Auswirkungen nicht quantifizieren; es wird jedoch davon ausgegangen, dass sich allfällige Mehraufwendungen bei der Anschaffung durch die nachhaltige Einsparung von Energie über den Lebenszkylus der angeschafften Leistungen wieder ausgleichen.

4. Umsetzungsbedarf:

Gemäß Art 10 der Vereinbarung verpflichten sich die Vertragspartner wechselseitig zur Umsetzung der Art 5, 6, 7 Abs 2, 8, 9 Abs 1, 10, 12 und 13 der Richtlinie 2006/32/EG in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich. Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung, die Vereinbarung durch die Erlassung von außenwirksamen Rechtsvorschriften zu erfüllen.

Darauf hingewiesen wird, dass die Vorgaben der Art 5, 6, 7 Abs 2, 8, 9 Abs 1, 10, 12 und 13 der Richtlinie 2006/32/EG bereits landesrechtlich berücksichtigt worden sind (s die entsprechenden Umsetzungshinweise im § 25 des Salzburger Baupolizeigesetzes 1997, § 64a des Salzburger Bautechnikgesetzes, § 15 des Salzburger Luftreinhaltegesetzes für Heizungsanlagen, § 80 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 und § 40c der Salzburger Wohnbauförderungs-Durchführungsverordnung).

5. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art 1:

Ziel der Vereinbarung ist eine zwischen den Vertragsparteien koordinierte Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen.

Abs 2 hat Art 2 lit c der Richtlinie 2006/32/EG zur Grundlage, wonach Streitkräfte, soweit die Anwendung der Richtlinie mit der Art und dem Hauptzweck der Tätigkeit der Streitkräfte kollidiert, und Material, das ausschließlich für militärische Zwecke verwendet wird, vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind.

Zu Art 2:

Diese Bestimmung gibt den nach den Vorgaben des Art 4 Abs 1 der Richtlinie 2006/32/EG zu errechnenden Richtwert wieder und legt das gemäß Art 4 Abs 2 der Richtlinie 2006/32/EG zu bestimmende Zwischenziel fest.

Zu Art 3:

Abs 1 enthält die umfassende Verpflichtung des Bundes und der Länder, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten jene Maßnahmen zu setzen, die der Erreichung des nationalen Energieeinsparrichtwertes bis 31. Dezember 2016 dienen. Dafür kommen alle Akte der Gesetzgebung und Vollziehung (einschließlich solcher im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung) in Betracht, die Energieeffizienzverbesserungen bewirken, welche nach den Bestimmungen der Richtlinie 2006/32/EG bei der Evaluierung der Energieeinsparung zu berücksichtigen sind und somit zur Zielerreichung einen Beitrag leisten. Soweit im Abschnitt II keine besonderen Bestimmungen vorgesehen sind, haben die Gebietskörperschaften bei den Mitteln Wahlfreiheit und können die

erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Hoheitsverwaltung oder der Privatwirtschaftsverwaltung treffen.

In Anlehnung an Anhang III der Richtlinie 2006/32/EG zählt Abs 2 in Verbindung mit dem Anhang demonstrativ jene Sektoren auf, die für Energieeffizienzmaßnahmen besonders in Betracht kommen. Energieeffizienzmaßnahmen außerhalb dieser Aufzählung können in Übereinstimmung mit Richtlinie 2006/32/EG angerechnet werden.

Zu Art 4:

Die Anforderungen für das Monitoring und die Verifizierung von Energieeffizienzmaßnahmen sind im Anhang IV der Richtlinie 2006/32/EG geregelt. Grundsätzlich ist ein harmonisiertes Berechnungsmodell mit einer Kombination von Top-Down- und Bottom-Up-Berechnungsmethoden zu verwenden. Es sollen so weit wie möglich Daten verwendet werden, die bereits zur Verfügung stehen.

Unter Bottom-Up-Methoden sind Berechnungen zu verstehen, die die Energieeinsparungen, die mit einer bestimmten Maßnahme erzielt werden, messen oder schätzen. Die berechneten Einsparungen werden mit Energieeinsparungen aus anderen Maßnahmen zusammengerechnet. Im Fall von Messungen handelt es sich ua um Abrechnungen von Versorgern oder Einzelhandelsunternehmen, Energieverkaufsdaten, Endverbrauchlast-Daten oder Verkaufszahlen für Ausrüstungen oder Geräten. Im Fall von Schätzungen handelt es sich um einfache Ingenieurschätzungen (zB technische Begutachtung ohne Inspektion) oder detaillierte Ingenieurschätzungen (zB Audits).

Unter Top-Down-Methoden sind Berechnungen zu verstehen, die eine hoch aggregierte Durchschnittsbetrachtung der Energieeinsparungen ermöglichen (keine Messung oder Schätzung auf detaillierter Ebene). Bei der Berechnung müssen exogene Faktoren wie Gradtage, strukturelle Veränderungen, veränderter Produkt-Mix bereinigt werden.

Für das Monitoring und die Verifizierung (M&V) von Energieeffizienzmaßnahmen sind grundsätzlich Bottom-Up-Methoden zu bevorzugen. Bottom-Up-Erhebungen, die in Form von tatsächlich eingesparten kWh vorliegen, lassen die Wirkung von Energieeffizienzmaßnahmen besser abschätzen. Falls Bottom-Up-Methoden nicht vorhanden sind oder sich als zu aufwändig oder kostenintensiv erweisen, können Top-Down-Methoden verwendet werden, vorausgesetzt dass sie ein adäquates Bild der Gesamtverbesserung der Energieeffizienz vermitteln. Bei der Entwicklung der Top-Down-Berechnungsmethoden sollen so weit wie möglich bestehende Methoden wie das Modell ODEX (Odyssee Energy Efficiency Index) verwendet werden. Der ODEX ist ein aggregierter Indikator für Energieeffizienz, der von Struktureffekten und quantitativen Veränderungen (Anzahl KFZ, Anzahl Wohnungen odgl) bereinigt ist. Berechnet wird ODEX als gewichteter Durchschnitt der Energieeffizienzindices der verschiedenen End-

verbrauchssektoren (Industrie, Verkehr, Haushalte, Dienstleistungen). Die Gewichtung erfolgt anhand der relativen Anteile am gesamten Endenergieverbrauch.

Um die Netto-Energieeinsparungen zu berechnen, die im Sinn der Richtlinie 2006/32/EG zu messen sind, soll der Einfluss von verschiedenen Faktoren, die die Bestimmung der Energieeinsparungen erschweren, so weit wie möglich berücksichtigt werden. Wichtigste Einflussfaktoren bei Top-Down-Methoden sind: autonome Einsparungen (zB durch Energiepreise), Einsparungen früherer Maßnahmen, ökonomische Rebound-Effekte und strukturelle Effekte. Wichtigste Einflussfaktoren bei Bottom-Up-Methoden sind: Free-Rider-Effekte, Multiplikatoreffekte, direkte Rebound-Effekte, Maßnahmenüberschneidungen, Doppelzählungen und exogene Faktoren.

Die Europäische Kommission ist durch die Richtlinie verpflichtet, ein harmonisiertes Bottom-Up-Modell zu entwickeln. Dieses Bottom-Up-Modell soll 20 bis 30 % des Endenergieverbrauchs in den unter die Richtlinie 2006/32/EG fallenden Sektoren erfassen. In einem ersten Schritt werden Methoden auf der nationalen Ebene entwickelt und sukzessive nach den Vorgaben der Kommission harmonisiert. Dementsprechend ist auch eine Anpassung der durch die Maßnahmen zu erzielenden Energieeinsparungen zu erwarten.

Zu Art 5:

Korrespondierend zu Art 14 der Richtlinie 2006/32/EG wird jenes Verfahren festgelegt, das bei der Berichterstattung an die Europäische Kommission einzuhalten ist.

Die Bundes- bzw Landesaktionspläne sind in einem einheitlichen Berichtsformat zu erstellen und nach den Vorgaben der im Art 4 festgelegten einheitlichen Messmethode zu bewerten. Dieses Berichtsformat ist im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern bis 30. Juni 2010 zu entwickeln.

Zu Art 6:

Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend für den Wirkungsbereich des Bundes sowie die jeweiligen Landesregierungen für den Wirkungsbereich der Länder sind die zuständigen Stellen gemäß Art 4 Abs 4 der Richtlinie 2006/32/EG, denen die Gesamtkontrolle und Gesamtverantwortung bei der Zielerreichung zukommt.

Diesen Stellen oder von ihnen beauftragten Dritten kommt die Aufgabe zu, die in ihrem Wirkungsbereich erzielten Energieeinsparungen jährlich zu überprüfen, zu bewerten und in einem Bericht aufzuschlüsseln.

Zu Art 7:

Art 7 entspricht Art 5 der Richtlinie 2006/32/EG.

Die Abs 1 und 2 nehmen Bezug auf die Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors, worunter Bund, Länder und Gemeinden zu verstehen sind, und auf die sich aus dieser Vorbildfunktion ergebende Informationspflicht betreffend die Maßnahmen zur Erreichung des Energieeinsparrichtwertes. Da die Gemeinden zum öffentlichen Sektor im Sinn der Richtlinie 2006/32/EG gehören, durch diese Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art 15a B-VG jedoch nicht zur Setzung von Maßnahmen und zur Wahrnehmung der sie ebenfalls treffenden Vorbildfunktion verpflichtet werden können, obliegt es dem Bund und den Ländern, in ihren jeweiligen Wirkungsbereichen die entsprechende Einbindung der Gemeinden bei der Endenergie im öffentlichen Sektor sicherzustellen.

Abs 3 entspricht Art 5 Abs 1 erster Spiegelstrich in Verbindung mit Anhang VI der Richtlinie 2006/32/EG. Im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des öffentlichen Sektors obliegt es der jeweiligen Gebietskörperschaft auszuwählen, welche zwei der aufgezählten Maßnahmen jedenfalls getroffen werden.

Die im Abs 3 aufgezählten Tatbestände sehen vor, dass durch die jeweiligen Gebietskörperschaften eine Festlegung von Anforderungen zu erfolgen hat, die Energieeffizienzkriterien zu enthalten haben. Die Festlegung der Anforderungen kann dabei zB im Wirkungsbereich eines Landes durch einen Erlass der Landesregierung erfolgen, der die Landesdienststellen bindet. Die Anforderungen nach Abs 3 Z 1 bis 3 betreffen von vornherein nur Produkte, die in der Anwendung oder bei ihrem Gebrauch überhaupt einen Energieverbrauch aufweisen (also nicht etwa Möbel, Kleider odgl). Weiters wird es bei der Festlegung dieser Anforderungen zulässig sein, in sachlich begründeten Fällen Ausnahmen davon festzulegen, zB wenn keine Alternativen zur Verfügung stehen oder die Mehrkosten für die Beschaffung des energieeffizientesten Produkts in keinem Verhältnis zu den (über den Lebenszyklus gerechneten) Energieeinsparungen stehen.

Betreffend das Verhältnis des Art 7 zu den nationalen oder gemeinschaftsrechtlichen Vergabevorschriften ist festzuhalten, dass Art 7 die einschlägigen Bestimmungen des Vergaberechts unberührt lässt und lediglich jene Effizienzkriterien normiert, die – bei Wahl dieser Maßnahme – die Auftraggeber im Rahmen der festzulegenden Anforderungen bei der Leistungsbeschreibung zu beachten haben. Dabei ist eine Bezugnahme auf technische Spezifikationen aber jedenfalls mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen, damit es einem Bieter möglich ist, die Gleichwertigkeit der von ihm angebotenen Leistung auf andere Weise darzutun. Vor diesem Hintergrund schreibt Abs 3 Z 1 auch keine zwingende Auswahl der zu beschaffenden Produkte aus einer markenbezogenen Liste vor, was im Licht der gemeinschaftsrechtlichen Judikatur äußerst problematisch wäre (vgl dazu auch die einschlägige und ständige Judikatur des EuGH zB Rs C-359/93, Kommission gegen Niederlande [UNIX], C-328/96, Kommission gegen Öster-

reich, C-59/00, Bent Mousten Vestergaard), sondern verpflichtet den öffentlichen Sektor zur Festlegung von qualitativen Spezifikationen, die alle in Betracht kommenden Produkte nach generellen Kriterien (zB durch den maximal zulässigen Energieverbrauch) erfassen.

Darüber hinaus haben Bund und Länder in ihrem Wirkungsbereich Leitlinien zur Berücksichtigung der Energieeffizienz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auszuarbeiten (Abs 4). Den Auftraggebern steht es damit offen, die Art der Berücksichtigung von Energieeffizienzkriterien – bei Beschreibung der Leistung, Festlegung der technischen Spezifikationen oder Festlegung der Zuschlagskriterien – für eine konkrete Ausschreibung anhand von Zweckmäßigkeitserwägungen selbst festzulegen. Sie verfügen so über einen entsprechenden Gestaltungsspielraum, haben sich aber an den gemäß Abs 3 festzulegenden Spezifikationen zu orientieren.

Zu Art 8:

Diese Bestimmung setzt Art 7 Abs 1 der Richtlinie 2006/32/EG um.

Zu Art 9:

Diese Bestimmung setzt Art 9 Abs 2 der Richtlinie 2006/32/EG um.

Zu Art 10:

Im Abs 1 verpflichten sich die Vertragsparteien wechselseitig zur Umsetzung der Art 5, 6, 7 Abs 2, 8, 9 Abs 1, 10, 12 und 13 der Richtlinie 2006/32/EG.

Im Abs 2 verpflichtet sich der Bund, in Umsetzung von Art 6 Abs 2 lit b der Richtlinie 2006/32/EG an Energieverteiler, Verteilernetzbetreiber und Energieeinzelhandelsunternehmen zwecks Abschlusses von freiwilligen Vereinbarungen, die Maßnahmen zur Erhöhung der Endenergieeffizienz zum Inhalt haben, heranzutreten. Daneben besteht auch die Möglichkeit für Unternehmen aus anderen Branchen, mit dem Bund in Gespräche über den Abschluss von freiwilligen Vereinbarungen zur Verbesserung der Energieeffizienz einzutreten.

Zu Abschnitt III:

Die Schlussbestimmungen entsprechen in ihren formalen Teilen (Art 11, 13 bis 15) dem Gebot der Anwendung der Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechts gemäß Art 15a Abs 3 erster Satz B-VG und den dazu bereits bestehenden legistischen Vorbildern.

Zu Art 12:

Zur Berücksichtigung neuer bzw zwischenzeitiger Erfahrungswerte bei der zwischen dem Bund und den Ländern koordinierten Erstellung der Energieeffizienz-Aktionspläne zum 1.6.2011 und 1.6.2014 sind gemäß Abs 2 spätestens bis zwölf Monate vorher Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien aufzunehmen. Dabei ist auch die Zielerreichung zu überprüfen. Wenn die Ziele nicht erreicht werden, sind weiterführende Maßnahmen zu vereinbaren.

Zum Anhang:

In der Z 1 lit g ist unter dem Einsatz erneuerbarer Energien in Haushalten nur die im Haushalt selbst erfolgende Nutzung erneuerbarer Energien zu verstehen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Dem Abschluss der vorstehenden Vereinbarung wird die Genehmigung gemäß Art 50 Abs 1 L-VG erteilt.

2. Die Vereinbarungsvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.